

Band 63 (2. Auflage 1997)

Musterverträge für Software

Band 2 Werkverträge

F. Neeb, G. Ertl, W. Jaburek, H. Maschek, E. Wolf, u.a.

ISBN: 3-486-22385-2

ISBN: 3-7029-0348-8

ISBN: 3-85403-063-0

1992, 67 Seiten , in Deutsch

2. Auflage, ca. 68 Seiten

öS 150,--

Da die in der Praxis angewendeten Vertragstexte häufig die notwendigen rechtlichen Festlegungen nicht enthielten oder einen Vertragspartner einseitig begünstigten, sollen diese Musterverträge bei der Vielfalt möglicher Vertragssituationen den Betroffenen entsprechende Hinweise geben, welche Vertragsüberlegungen gegebenenfalls zu berücksichtigen sind.



Band 108

Musterverträge für Software

Band 3: Wartungsvertrag

Günter Ertl, Walter Jaburek, Helmut Maschek und Eike Wolf (Hrsg)

ISBN: 3-85403-108-4
1997, 60 Seiten , in Deutsch
€ 11,- / € 14,-

[Einleitung](#)[Neuerscheinungen](#)[Bestellen von Bänden](#)[Layoutrichtlinien](#)[Ältere Bände](#)

Suche



Vorwort

Die nunmehr vorliegende Schrift "Musterverträge für Software, Band 3: Wartungsvertrag" befaßt sich mit einem Vertragstyp, der besondere Schwierigkeiten bereitet, wobei der Arbeitskreis wiederum Neuland betreten mußte, diesmal aber aus anderen Gründen als bei den ersten zwei Bänden. In den ersten beiden Bänden galt es, die allgemeine Standortbestimmung des Softwarevertrags in der Zivilrechtsordnung zu finden (stark vereinfacht: "Kaufvertrag" oder "Lizenzvertrag"), und dies gegen beträchtlichen Widerstand von Teilen der Praxis, die großes Interesse an einer völlig einseitigen Vertragsgestaltung hatten; die zwar wohl wußten, daß eine solche der richterlichen Überprüfung nicht standhalten konnte, aber auch, daß sich mangels Kläger kein Richter finden würde. Es war kennzeichnend, wenn den damals erarbeiteten Musterverträgen vorgeworfen wurde, sie seien "ein anwenderorientierter Gegenentwurf", wo sie doch peinlich bemüht waren, nicht ohne zwingende Notwendigkeit vom dispositiven Gesetzesrecht abzurücken, und viel eher die Rüge allzu sklavischen Klebens an ABGB und HGB zu erwarten gewesen wäre. Der Arbeitskreis versteht sich gerade nicht als Interessenvertretung der Anwender, ebensowenig freilich als eine solche der Anbieter, sondern ist um wohlthätigen Ausgleich bemüht, und orientiert sich daher am geltenden Recht, dem er keine eigenen rechtspolitischen Wünsche zu unterschieben trachtet. Im Lauf der Jahre ist so mancher Gedanke, den der Arbeitskreis präsentiert hat, und der seinerzeit als praxisfremd, allzu kühn, theoretisch oder auch "anwenderorientiert" galt, Allgemeingut der Judikatur geworden.

Viele dieser Schwierigkeiten konnten bei der Gestaltung der "Musterwartungsverträge", die in der Praxis mit Ausnahme der Zahlungspflicht meist höchst substanzlos formuliert sind, als überwunden gelten. Als mehr als vollwertiger Ersatz waren dafür zwei andere zu bewältigen, die in Wahrheit als zwei Seiten eines einzigen Problems anzusehen sind. Zunächst eine leicht ersichtliche praktische Schwierigkeit: "Wartung" kann vielerlei bedeuten. Anpassung an geänderte Steuergesetzgebung, Vergrößerung (oder auch Verkleinerung) des Betriebs, aber auch Behebung von Mängeln bei der Erfüllung des ursprünglichen Leistungsvertrags über die Software wie auch des Wartungsvertrags selbst. Damit können aber - untechnisch gesprochen - parallel zur Hauptleistung des Wartungsnehmers auch Gewährleistungsansprüche aus vorangehenden Software-Leistungsverträgen wie auch Leistungen in einem früheren Stadium des Wartungsvertrags laufen ("konkurrieren"). Für jeden Juristen liegt auf der Hand, daß aus dieser Parallelität von Hauptleistung und Gewährleistung abschreckende rechtliche Komplikationen entstehen können. Um diese durch gewandte Vertragsgestaltung zu umgehen, hat der Arbeitskreis in seinem Mustervertrag die Mängelbehebung im Wartungsvertrag ausdrücklich zur Hauptleistung erklärt. So weit wie nur irgend möglich sollte die Gewährleistung aus früheren Verträgen oder früheren Stadien des Wartungsvertrags in dessen Hauptleistung aufgehen. Zwecks Erhaltung der Lesbarkeit des Mustervertrags wurden solche (in der nunmehrigen Hauptleistung aufgegangenen) Mängel als "Fehler" bezeichnet, um sie von den "Mängeln" im eigentlichen Sinn abzugrenzen, deren Beseitigung nach wie vor im Rahmen der Gewährleistung des Wartungsvertrags

erfolgt, nicht in demjenigen der primären Leistungspflicht. Die Bedeutung dieser "Mängel" ist durch die vertragliche Ausweitung der Hauptleistungspflicht zwar stark reduziert worden, aber nicht gänzlich aufgehoben. Es bleiben vor allem Rechtsmängel (vorwiegend im Zusammenhang mit der fehlenden urheberrechtlichen Befugnis des Wartungsnehmers) und Mängel, die erst bei oder nach Auflösung des Wartungsvertrags geltend gemacht werden.

Im engsten Zusammenhang mit dieser scheinbar praktischen Schwierigkeit steht eine scheinbar rein theoretische. Noch bis vor wenigen Jahren galt der Werkvertrag ganz allgemein als Ziel- und nicht als Dauerschuldverhältnis. Seither ist immer deutlicher geworden, daß es auch erfolgsorientierte Verträge gibt, die im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen stehen. Die Reparatur eines KFZ wird mit Selbstverständlichkeit als Werkvertrag angesehen; sobald sie im Rahmen eines Serviceverhältnisses erfolgt, sind auch schon Elemente eines Dauerschuldverhältnisses eingeflossen. Noch deutlicher wird dies beim Wartungsvertrag. Einerseits soll zB für die Umstellung auf eine neue Steuergesetzgebung gesorgt werden, andererseits aber auch für das verhältnismäßig klaglose, laufende Funktionieren der Software. Jede Einzelleistung hat ihre eigenen Gewährleistungsfolgen, die sich auf das gesamte Dauerschuldverhältnis auswirken können, das seinerseits nach besonderen Gewährleistungsvorschriften ausgerichtet ist, die von denjenigen für Zielschuldverhältnisse (zB Kauf oder Tausch) abweichen. Dieses Zusammenspiel zwischen Zielschuldverhältnis im einzelnen und Dauerschuldverhältnis im ganzen ist im Schrifttum noch kaum je untersucht worden. Sicher ist jedenfalls, daß es hier die verschiedensten Fallgruppen gibt und deren rechtsdogmatische Erfassung auf große Schwierigkeiten stößt. Auch insofern sollte die grundsätzliche Auflösung der einzelnen Gewährleistungsbehelfe in die allgemeine Hauptleistungspflicht des Wartungsnehmers diese Schwierigkeiten durch gewandte Vertragsgestaltung möglichst entschärfen und die Musterverträge möglichst vereinfachen. Sie sind trotz dieser Vereinfachung kompliziert genug. Die Erfahrung zeigt nämlich, daß eine zu weit getriebene Vereinfachung den Vertrag zwar leicht lesbar macht, in den typischen Konfliktsituationen die Parteien aber ohne Hilfe läßt, und letztlich nur auf das dispositiven Recht verweist. Anders formuliert: Einfachere Vertragsschablonen sehen auf den ersten Blick praktikabler aus, lassen die Anwender im Ernstfall aber im Regen stehen. Das ist gerade beim Wartungsvertrag umso unangenehmer, als sich Gewährleistungsbehelfe im Spannungsverhältnis zwischen Zielschuld- und Dauerschuldverpflichtung leicht in einem Labyrinth verlaufen.

Inhalt:

Vertragsgegenstand

Leistungsumfang
Fehlerbehebung
Ergänzende Wartung
Testen der Software und Übernahme
Dokumentation und Hinterlegung Sourcecode
Schulung

Verfügbarkeit des Software-Pakets
Fehlerbehebung
Leistungsstörungen bei ergänzender Wartung

Entgelt und Zahlungsbedingungen
Entgelt
Variante Pauschale:
Variante Aufwand:
Wertsicherungsklausel
Fälligkeit
Zahlungsverzug
Aufrechnung

Dauer und Kündigung

Geheimhaltungspflichten

Besondere Rechte und Pflichten
Entwicklungsmaschine
Datenschutzregistermeldungen

Gewährleistung

Schadenersatz

Veräußerung
Konkurs und Liquidation

Impressum
Copyright © 2005 OCG

Die IT-Initiative der OCG für
das 21. Jahrhundert





- [OCG-Profil](#)
- [Sitemap](#)
- [Kontakt](#)

[OCG](#) > [Publikationen](#) > [books@ocg.at](#) > Buchbeschreibung

Band 166

Musterverträge für Software

[Einleitung](#)[Neuerscheinungen](#)[Bestellen von Bänden](#)[Layoutrichtlinien](#)[Ältere Bände](#)

Band 1: Kauf- und Mietvertrag

Herausgeber: Gunter Ertl, Walter Jaburek, Helmut Maschek, Eike Wolf

Nichtmitglieder \approx 14,- / Mitglieder \approx 11,-

ca. 80 Seiten; Link zur [Bestellung](#). Lieferbar ab Mitte März 2003

Suche [Go](#)

Impressum
Copyright © 2005 OCG

Die IT-Initiative der OCG für
das 21. Jahrhundert

